BEBAUUNGSPLAN NR. 52a
DER STADT EUSKIRCHEN

MASSTAB 1:1000

1. AUSFERTIGUNG

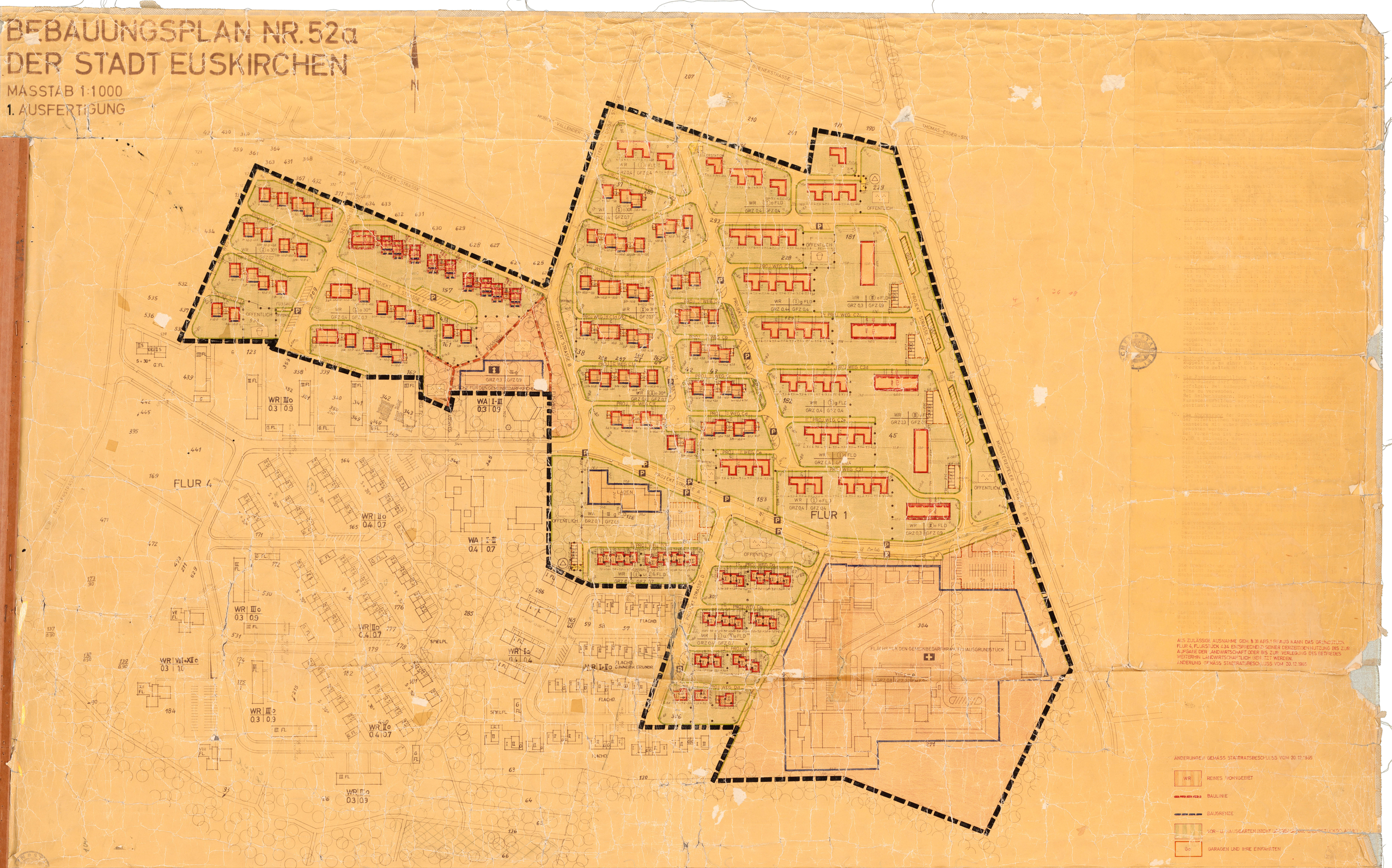

AUS ZULÄSSIGE AUSNAHME GEM. § 31 ABS. 1 BBAUG KANN DAS GRUNDSTÜCK FLUR 4, FLURSTÜCK 434 ENTSPRECHEND SEINER DERZEITIGEN NUTZUNG BIS ZUR AUFGABE DER LANDWIRTSCHAFT ODER BIS ZUR VERLEGUNG DES BETRIEBES WEITERHIN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZT WERDEN.
ÄNDERUNG GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS VOM 20.12.1965

GEBÄUDE

- VORHANDEN
- GEPLANT
- GEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- (I) GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- FLD FLACHDACH
- KR KRÜPPELWALM

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR.
- (I) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND
- o OFFENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- △ NUR HAUSGRUPPEN
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZEN, BEGRENZUNGSLINIEN UND BAULINIE

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- ÖFFENTLICHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE U. SONSTIGER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- F FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSWEG OFFENTLICHER FUSSWEG
- BAHNANLAGEN
- FLUGHÄFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- FÜHRUNG ÜBERÖRTLICHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- C ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- VOR- U. HAUSGÄRTEN (NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

SONSTIGE FLÄCHEN

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
- St STELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- Ge GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- DARSTELLUNG UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- WASSERFLÄCHEN
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- BAUDENKMALE
- S&N SANIERUNGSGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

1922 1:2000

NEUFASSUNG DES ALTKATASTERS UNTER VERWENDUNG VOR DER KATASTERVERMESSUNG VORHANDENER PLANUNGSGRUNDLAGEN IM MASSSTAB 1:2000 ÜBERARBEITET UND ERGÄNZT. NEUFASSUNG DER ÄNDERUNGEN ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ÄNDERUNGEN VOM ÜBERPRÜFUNGSTERMIN DES ÖFFENTLICHEN BAUBUCHES.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE ÜBERNAHME DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH UNBEDENKLICH IST.

EUSKIRCHEN, DEN 9. JUNI 1965

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

9. JUNI 1965

ENTWURFSBEARBEITUNG:

DUISBURG-WEDAU DEN FEBRUAR 1965

PROF. DIPL. ING. PETER POELZIG

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN 12. MÄRZ 1965

STADTBAUMEISTER

10. MÄRZ 1965

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT EUSKIRCHEN VOM 28. MAI 1965 AUFGESTELLT WORDEN.

31. MAI 196

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM 12. JUL. 1965 BIS 12. AUGUST 1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

16.8.196

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) VOM RAT DER STADT EUSKIRCHEN AM 20. DEZEMBER 1965 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

22.12.1965

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 2.5.66 AM GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 2.5.66

DIE GENEHMIGUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, GEMÄSS § 6 (2) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST AM ERFOLGT.

DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUFLEGUNG GEMÄSS § 6 (3) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST AM 25 Juni 1966 ERFOLGT.

27 Juni 1966